

4. INF/VII/0077 Unterjähriger Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges 2021 per 30.06.21

Frage:

Ratsfrau Dr. Kuhk hätte gern eine nähere Erläuterung zur Problematik des Obdachlosenhaus auf Seite 7-8. Wie gestalten sich die Probleme bei der Leistungsbeantragung im Produkt Obdachlosenhaus?

Antwort:

Für die Nutzung der Obdachlosenunterkunft wird eine Nutzungsgebühr in Höhe von 10,75 €/Tag fällig. Jeder Nutzer der Unterkunft erhält diese Information mit seiner Einweisung in das Obdachlosenhaus (ODLH) mittels Einweisungsbescheid. Die Nutzungsgebühr ist monatlich fällig. Die Unterbringung im ODLH ist eine Maßnahme der Gefahrenabwehr, Anspruch hat jeder, der über keinen eigenen Wohnraum verfügt, unabhängig, ob der Verlust der Wohnung selbst verschuldet wurde. Neben dem Verlust der eigenen Unterkunft sind die betreffenden Personen zumeist mittellos. Das bedeutet, sofern sie nicht über eigenes Einkommen verfügen, sind entsprechende Leistungen beim Jobcenter bzw. dem Sozialamt eigenständig oder sofern es sich um betreute Personen handelt durch den Betreuer zu beantragen.

Die Einweisung in das ODLH bedeutet, dass die Betroffenen persönlich in tiefen Krisen stecken (mangelnde Antriebskraft, Alkohol, Drogen, zerrissene Familienverhältnisse, psychische Erkrankungen usw.). Diese persönlichen Verhältnisse führen dazu, dass eine Leistungsbeantragung unterblieb oder nicht gewährt wird. Sofern die Betroffenen die Unterkunft einfach verlassen, sind sie als Selbstzahler oft danach nicht mehr greifbar. Pfändungsversuche sind bei mittellosen Menschen zudem nicht erfolgreich. In diesen Fällen erhält die Stadt keine Kostenerstattung seitens des Jobcenters, Sozialamtes oder als Selbstzahler. Ungeachtet dessen wird der Betroffene deshalb nicht der Unterkunft verwiesen, da es sich um Gefahrenabwehrmaßnahmen als Pflichtaufgaben handelt. Dennoch wird auch über einen Zeitraum von mehreren Jahren regelmäßig versucht, offene Nutzungsentgelte beizutreiben.

Frage:

Ratsfrau Dr. Kuhk fragt an, ob die HSK-Lenkungsgruppe noch besteht und ob in Zukunft wieder regelmäßige Tagungen angedacht sind. Eine Beantwortung wird schriftlich erfolgen.

Antwort:

Die Lenkungsgruppe HSK wurde für die Vorbereitung und Umsetzung der Konsolidierungsvereinbarung und dem HSK, als Bestandteil der Konsolidierungsvereinbarung, gebildet. Die Konsolidierungsvereinbarung endet gemäß § 8 mit dem Nachweis des vollständigen Haushaltsausgleichs in der Finanzrechnung 2027, sofern sich die Parteien nicht im Zuge der Verhandlungen nach § 7 Absatz 1 oder Absatz 2 auf das Erreichen des Konsolidierungsziels (§ 1) zu einem früheren oder späteren Zeitpunkt verständigen. Das vorzeitige Erreichen des Konsolidierungsziels wäre ein Verhandlungsgrund. Der vollständige Haushaltsausgleich konnte jedoch noch nicht nachgewiesen werden. Maßgeblich wird der festgestellte Jahresabschluss 2021 und die Haushaltsplanung 2022 sein. Bis zur Beendigung der Konsolidierungsvereinbarung bleibt die Lenkungsgruppe HSK bestehen. Sollte es auf Grund der Haushaltssituation notwendig werden, weitere Konsolidierungsmaßnahmen (Fortschreibung HSK) zu beschließen, wird die Lenkungsgruppe wieder aktiv werden müssen. Über den Stand des Haushaltsvollzuges und die Umsetzung der offenen HSK-Maßnahmen wird regelmäßig im Finanzausschuss oder an die Fraktionen berichtet.

Frage:

Ratsfrau Dr. Kuhk erfragt den aktuellen Stand zum Neubau der Grundschule Süd. Sie kritisiert die unzureichende Antwort dazu für den Ausschuss für Generationen, Bildung und Sport und möchte einen genauen Sachstand zum Abstimmungsbedarf mit EBIM und dem FB 2.

Antwort:

Im Zusammenhang mit den Vorbereitungen der Kapazitätserweiterung der GS Süd gibt es aktuell folgenden Vorbereitungsstand:

- Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen Sanierung mit Ergänzungsbau und Neubau vom September 2019 auf Grundlage der Aufgabenstellung vom Dezember 2017
- aktualisierte Aufgabenstellung vom Juni 2020

Die Aufgabenstellung aus dem Jahr 2017 ging von einer dreizügigen Grundschule mit 12 Klassenräumen und 4 Fachkabinetten aus. Die Aufgabenstellung aus dem Jahr 2020 geht nunmehr von einer vierzügigen Grundschule aus. Damit erhöht sich allein die Anzahl der Klassenräume auf 16. Bereits die geprüfte Sanierungsvariante mit einem Anbau ließ eine voll umfängliche Umsetzung der Aufgabenstellung 2017 aus Platzgründen nicht zu. Damit ist eine Umsetzung der Aufgabenstellung 2020 auf dem vorhandenen Grundstück unmöglich und ein Neubau aus Kapazitätsgründen erforderlich.

Momentan erfolgt die Prüfung der notwendigen Kapazitäten der Sporthallenfläche.

Anschließend erfolgt im EBIM die Prüfung zur Art des Finanzierungsmodells und ein Wirtschaftlichkeitsvergleich zwischen einer konventionellen Realisierung und einer ganzheitlichen Vergabe als z. B. TU-Modell (Totalunternehmer). Die Variante mit einem Totalunternehmer wäre möglicherweise ein Ansatz, um die fehlenden personellen Kapazitäten im Eigenbetrieb zu kompensieren.

Ab dem Zeitpunkt einer Entscheidung könnte die Zeitschiene bis zu einem Neubau, vorbehaltlich aller damit einhergehenden Entscheidungen, wie folgt aussehen:

- 1 Jahr Vorplanung und Genehmigungsverfahren, Einwerbung von Fördermitteln
- 1 Jahr Ausführungsplanung und Ausschreibung
- 2 Jahre Bauzeit

Frage:

Weiterhin bittet **Ratsfrau Dr. Kuhk** um nähere Erläuterungen zu der Maßnahme „HSK 2016-Ü-2 Einsparung von Personal- und Versorgungsaufwendungen“. Ist eine Fortführung der Hilfskräfte geplant und erfolgt eine Darstellung im Stellenplan?

Antwort:

Eine Fortführung wurde seitens des Bereiches Kultur beantragt und wird für 4 Stellen geplant. Die Entscheidungsempfehlung hierzu ist derzeit im Unterschriftsverfahren. Hinsichtlich der Stellen im Bereich Außendienst, gab es auch Überlegungen der Fortführung, allerdings sind diese durch den Bereich bislang nicht beantragt und damit nicht im Entwurf des Stellenplan 2022 aufgenommen.

Hinsichtlich der 4 Stellen im Bereich Kultur werden die kw-Vermerke entsprechend des Förderzeitraumes verschoben (kw 01/2023 für die Stelle 02.50.10.018, kw 06/2025 für die Stelle 02.50.20.008, kw 07/2025 für die Stelle 02.50.20.009, kw 04/2025 für die Stelle

02.50.30.005). Über den gesamten Förderzeitraum ab 2022 entstehen für alle Stellen Personalkosten in Höhe von 78,4 TEUR.

- 10. BV/VII/0255** Beschluss über die Annahme einer Spende des Fördervereins Regionalbibliothek Neubrandenburg e. V. – Sachzuwendung Wasserspender für die Erhöhung der Aufenthaltsqualität in der Regionalbibliothek

Frage:

Ratsfrau Dr. Kuhk bittet um Information zu den Folgekosten des Wasserspenders. Dies wird ihr schriftlich zugesichert.

Antwort:

Die Folgekosten des Wasserspenders betragen jährlich 543,68 EUR. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Monatliche Pauschale Service-Premium Paket: 29,00 Euro zzgl. 19% MwSt.
(= 414,12/Jahr)
- 2x jährlich: AquaDosaNew Spray (6 Stk.) plus Paketpauschale: 30,84 Euro zzgl.
19% MwSt. (= 73,40/Jahr)
- 2x jährlich: 6kg BIOGON CO2 (für Sprudelwasser) plus Transport: 23,60 Euro zzgl.
19 % MwSt. (= 56,16/Jahr)